



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerd Mannes AfD
vom 17.12.2021

Erneute Nachfrage zu Berechnung und Datengrundlage der sogenannten Inzidenz in Bayern

Die Staatsregierung hat in ihrer Antwort auf die Anfrage „Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage ‚Inzidenz bei geimpften und ungeimpften Bürgern‘“ (Drs. 18/19303) erneut angegeben, dass die „7-Tage-Inzidenz“ rechnerisch auch durch die Anzahl der durchgeführten Tests beeinflusst wird. In der gleichen Antwort hat die Staatsregierung die Formel für die Berechnung der sogenannten Inzidenz angegeben, in dieser kommt die Anzahl der durchgeführten Tests jedoch nicht vor. Die Staatsregierung gibt dazu an, dass steigende Fallzahlen nicht nur mit dem vermehrten Testaufkommen erklärt werden können und die Anzahl an durchgeführten Tests deshalb nicht in der Formel berücksichtigt wird. Damit gibt die Staatsregierung im Umkehrschluss offen zu, dass die Veränderung der erfassten Fallzahlen eben auch (aber nicht ausschließlich) vom Testaufkommen abhängt. Daraus folgt mathematisch unwiderlegbar, dass die von der Staatsregierung angegebene Formel die Fallzahlen nicht aussagekräftig abbildet, denn diese hängen eben auch – wie die Staatsregierung selbst zugibt – vom Testaufkommen ab. Die Staatsregierung hat damit belegt, dass die von ihr verwendeten Zahlen mathematisch nicht die Aussagekraft bezüglich des realen Infektionsgeschehens innehaben, die öffentlich kommuniziert wird. Das ist erstaunlich, da die Regierung in ihrer Antwort auf Frage 8 der vergangenen Anfrage selbstbewusst angegeben hat, dass sie die Öffentlichkeit im Verlauf der Coronakrise jederzeit mit belastbaren Zahlen informiert hat.

Die Pandemiepolitik der Staatsregierung wird überwiegend mit der sogenannten „7-Tage-Inzidenz“ begründet. Es ist aus Sicht des Fragestellers bedenklich, dass die Regierung bei der Berechnung dieser elementaren Kennzahl einen wichtigen Faktor einfach außen vor lässt und dies selbst auch noch völlig offen zugibt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Mit welcher mathematischen Begründung wird nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Berechnung der sogenannten 7-Tage-Inzidenz die Anzahl der durchgeführten Tests nicht berücksichtigt, obwohl die Staatsregierung selbst angibt, dass die Entwicklung der Inzidenz rechnerisch auch vom Testgeschehen abhängt? 3
2. Inwiefern hat die Staatsregierung die Öffentlichkeit jederzeit mit der eigenen Aussage nach „mathematisch belastbaren Zahlen“ informiert, wenn sie bereits bei der Berechnung der Inzidenz einen wesentlichen Faktor (das Testaufkommen) nicht berücksichtigt? 3

-
3. Wird die Staatsregierung die Berechnung der Inzidenz dahingehend anpassen, dass alle von der Staatsregierung selbst benannten Einflussparameter (also auch das Testaufkommen) zukünftig mit berücksichtigt werden (Antwort bitte detailliert begründen)? 3
 4. Welche mathematische Aussagekraft hat die getrennt nach geimpften/ungeimpften Bürgern angegebene „Inzidenz“ nach Kenntnis der Staatsregierung, wenn bei deren Berechnung das Testaufkommen, das nach Angabe der Staatsregierung die Inzidenz beeinflusst, nicht berücksichtigt wird? 4
 5. Wie müsste nach Kenntnis der Staatsregierung die Formel zur Berechnung der „7-Tage-Inzidenz“ lauten, damit sie alle relevanten Eingangsgrößen (also auch das Testaufkommen) vollständig beinhaltet? 4
 6. Welche mathematische Aussagekraft hat nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Berechnung einer Kennzahl eine Formel, die nicht alle relevanten Eingangsgrößen berücksichtigt? 4
 7. Hält es die Staatsregierung für demokratisch und legitim, unter Verweis auf eine Kennzahl, bei deren Berechnung nicht alle mathematisch relevanten Eingangsgrößen berücksichtigt werden, umfassende Grundrechtseinschränkungen bis hin zu Berufsverboten, Ausgangssperren und Kontaktverboten zu beschließen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 10.01.2022

- 1. Mit welcher mathematischen Begründung wird nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Berechnung der sogenannten 7-Tage-Inzidenz die Anzahl der durchgeführten Tests nicht berücksichtigt, obwohl die Staatsregierung selbst angibt, dass die Entwicklung der Inzidenz rechnerisch auch vom Testgeschehen abhängt?**
- 2. Inwiefern hat die Staatsregierung die Öffentlichkeit jederzeit mit der eigenen Aussage nach „mathematisch belastbaren Zahlen“ informiert, wenn sie bereits bei der Berechnung der Inzidenz einen wesentlichen Faktor (das Testaufkommen) nicht berücksichtigt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort vom 18.11.2021 auf die Anfrage vom 21.10.2021 (Drs. 18/19303) ausgeführt, ist die 7-Tage-Inzidenz als Anzahl der neuen Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner definiert (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Mathematisch wird diese Definition in der folgenden Berechnungsformel umgesetzt:

$$\frac{\text{Anzahl der innerhalb der letzten 7 Tage neu gemeldeten Fälle}}{\text{Einwohnerzahl}} \times 100\,000$$

Daher ist für die Berechnung der 7-Tage-Inzidenz definitionsgemäß die Heranziehung der Zahl der durchgeführten Tests nicht vorgesehen. Die Staatsregierung kommuniziert die 7-Tage-Inzidenz entsprechend der oben genannten Definition sowie dem oben genannten Rechenweg.

- 3. Wird die Staatsregierung die Berechnung der Inzidenz dahingehend anpassen, dass alle von der Staatsregierung selbst benannten Einflussparameter (also auch das Testaufkommen) zukünftig mit berücksichtigt werden (Antwort bitte detailliert begründen)?**

Im Hinblick auf die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG – und im Hinblick auf bundesweit vergleichbare Datengrundlagen ist eine Anpassung der Berechnung der 7-Tage-Inzidenz der Meldedefälle durch die Staatsregierung nicht angezeigt.

4. **Welche mathematische Aussagekraft hat die getrennt nach geimpften/ ungeimpften Bürgern angegebene „Inzidenz“ nach Kenntnis der Staatsregierung, wenn bei deren Berechnung das Testaufkommen, das nach Angabe der Staatsregierung die Inzidenz beeinflusst, nicht berücksichtigt wird?**
5. **Wie müsste nach Kenntnis der Staatsregierung die Formel zur Berechnung der „7-Tage-Inzidenz“ lauten, damit sie alle relevanten Eingangsgrößen (also auch das Testaufkommen) vollständig beinhaltet?**
6. **Welche mathematische Aussagekraft hat nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Berechnung einer Kennzahl eine Formel, die nicht alle relevanten Eingangsgrößen berücksichtigt?**

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein für die Lagebeurteilung zentraler – jedoch nicht der einzige – Indikator ist die Entwicklung der Fallzahlen. Die 7-Tage-Inzidenz gibt die Geschwindigkeit an, mit der sich die Infektionen verbreiteten. Nach § 28 Abs. 3 Satz 4 IfSG ist insbesondere die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte 7-Tage-Inzidenz ein Maßstab für die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Eine Betrachtung der 7-Tage-Inzidenz differenziert nach dem Status „Geimpft/Ungeimpft“ ermöglicht Aussagen zur Impfeffektivität. Da ungeimpfte Personen deutlich überproportional vom aktuellen Infektionsgeschehen – auch und gerade im Hinblick auf den Schweregrad des Infektionsverlaufs – betroffen sind und sie zudem überproportional zum Infektionsgeschehen beitragen, sind auch nach Impfstatus differenzierte Schutzmaßnahmen angezeigt. Im Übrigen und insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des „Testaufkommens“ und „aller relevanten Eingangsgrößen“ wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 sowie auf die Ausführungen in der Antwort vom 18.11.2021 zur Schriftlichen Anfrage vom 21.10.2021 (Drs. 18/19303) verwiesen.

7. **Hält es die Staatsregierung für demokratisch und legitim, unter Verweis auf eine Kennzahl, bei deren Berechnung nicht alle mathematisch relevanten Eingangsgrößen berücksichtigt werden, umfassende Grundrechtseinschränkungen bis hin zu Berufsverboten, Ausgangssperren und Kontaktverboten zu beschließen?**

Die 7-Tage-Inzidenz bildet das aktuelle Infektionsgeschehen anhand der Meldedaten ab und ist so ein Seismograf, der die drohende Belastung für das Gesundheitssystem anzeigt.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG) mit dem Erlass des IfSG in seiner aktuellen Fassung Gebrauch gemacht. Infektionsschutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab dabei ist die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Daneben ist auch auf die 7-Tage-Inzidenz der Meldetfälle, die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der geimpften Personen abzustellen. Bayern ergreift im Rahmen dieser bundesgesetzlichen Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG die notwendigen und gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.